

# Wöchentliche Weindensche Anzeigen.

Nr. 10. Montag den 10ten Merz 1777.

## I Citationes Edictales.

**Amt  
Reineberg.**

**S** In der Creditsache des Discussi Kurfamp zu Quernheim und des Königl. Eigenbehdrigen Coloni Wof in der Oberbauerschaft abgefasten Prioritätsentsenzen werden Creditores ab Terminum publicationis Donnerstags den 20. Merz a. c. hiedurch an das hiesige Amtgericht vorgeladen.

**Amt Ravensberg.** Nachdem über das Vermögen des Bürgers und Krämers Johan Peter Voschulten zu Borchholzhausen durch ein Erkenntnis der förmliche Concurs eröffnet worden, und der ad interim bestellte Curator Herr Medicinalfiscal und Advocatus ordinarius Hoffbauer die Vorladung sämtlicher Gläubiger nachgesücht, solchem Suchen auch deferiret worden; So werden alle diejenige, welche an gedachten Johan Peter Voschulten aus irgend einem rechtlichen Grunde was zu fordern haben, hiedurch und Kraft dieses Proclamatis, wovon das eine hier, das andere zu Warendorf und das dritte zu Welle angeschlagen, auch in denen Kirchen der drey Amtstädte abgelesen, peremptorie verablabet, in denen zur Angabe und Rechtfertigung derer Forderungen an gesagten Tag gefahrten als den 8. April, den 6. May und den 3. Jun, a. c. vor hiesiger Gerichtsstube

zu Borchholzhausen zu erscheinen, ihre Forderungen anzugeben, und solche durch unstatelhaftige Documente oder sonst rechtlicher Art nach zu justificiren und von den Originaldocumenten beglaubte Abschriften ad acta zu lassen, wegen der Forderungen mit dem Hn. Curatore, Debitore communi und Nebencreditoren ad protocollum zu verfahren, gütliche Handlungen zu pflegen, und in deren Entstehung rechtliches Erkenntnis und Anweisung in der abzufassenden Prioritätsentsenz zu gewärtigen, auch sich wegen Bestätigung des bestellten Interimscuratoris zu erklären; mit ausdrücklicher Verwarnung: daß mit Ablauf des letzten peremptorischen Termins Acta für beschloffen geachtet, und die, welche ihre Forderungen alsdenn nicht angeben und liquide gestellet, von dem Vermögen abgewiesen und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden sol.

Da auch über des gemeinschaftlichen Schuldners Vermögen der offene Arrest verhänget worden; so werden dessen Schuldener, und die, so Pfänder oder sonstige Sachen von ihm in Händen haben, bey Strafe doppelter Zahlung und Verlust ihres Pfandrechts und willkürlicher Strafe hiedurch öffentlich gewarnet, Jemanden was auszubezahlen oder herauszugeben, sondern vielmehr binnen 4 Wochen bey hiesigem Gerichte mit Vorbehalt ihres Rechts davon gehörige Anzeige zu thun, und sodann rechtliche Verfügung zu gewärtigen.

## II Sachen, so zu verkaufen.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden,  
König von Preussen ic. ic.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: demnach der per Proclamata vom 18. Jun. a. p. feil geboten, in der Stadt Lübecke belegene dem abgelebten Vergrichter Finck zuständig gewesene olim Alswedensche Burgmannshof, zu welchen gehdret:

- 1) 2 Wohngebäude und ein Viehhäus zu 1651 Rthlr. 19 Sgr. 4 pf. angeschlagen.
- 2) Die zu 100 Rthlr. ästimirte Jagdgerechtigkeit im Amte Reineberg und in der Lübecker Stadtsuhr.
- 3) die zu einer Nutzung von 6 Rthlr. und in Capital zu 120 Rthlr. angeschlagene Hude- und Weidgerechtigkeit auf 8 Kühe auf dem gemeinen Lübecker Stadtsbruche.
- 4) Die zu 60 Rthlr. ästimirte Weide des gästen Hornviehes und der Pferde auf der Masch.
- 5) Die Schweineweide nach der Nutzung von 2 Rthlr. auf 40 Rthlr. Capital.
- 6) Die Mastgerechtigkeit zur vollen mit 4 zur halben Mast auf 2 Schweine nach der jährlichen Nutzung im Durchschnitt auf 1 Rthlr. und zu Capital auf 20 Rthlr. gewürdiget.
- 7) Die Schäferereyerechtigkeit auf so viel als mit eigenen Futter durchgewintert werden können, und so wegen des Comascui der übrigen Burgmanns- und adelichen Höfen nur jährlich zu 10 Rthlr. und also zu 200 Rthlr. Capital anzuschlagen ist.
- 8) Ein Bergtheil von 62 Schfl. Saat mit Wäcken Brandholz, so auf jährlichen 15 Tuder, jedes in Werth zu 1 Rthlr. 4 Sgr. und also hiernach auf 350 Rthlr. taxiret wird.
- 9) Die Fischerey bey Langen Haus zu Billingsdorf, nach einer jährlichen Nutzung von 12 Sgr. auf 10 Rthlr. taxiret.
- 10) Der Kirchenstuhl auf 4 Sitze in der Stadtkirche Num. 58. zu 10 Rthlr. dito Num. 67. zu 3 Rthlr. dito Num. 52. von 8 Sitzen zu 10 Rthlr. dito Num. 4. bey dem Altar von 4 Sitzen 10 Rthlr. und also zusammen 35 Rthlr. taxirt.
- 11) Das Erbbegräbniß in der Kirche vor dem Stuhl No 52. mit 2 Steinen, taxirt 10 Rthlr.

auf dem Kirchhofe 15 Rthlr. und beyde zusammen 25 Rthlr. 12) An Ländereyen Garten und Wiesen a) 4 Schfl. Saat Bergland am obersten Aley, taxirt 50 Rthlr. b) 2 Schfl. Saat zwischen den Berken, taxirt 60 Rthlr. c) 1 Schfl. Saat hinterm Kreuzkamp, zu 40 Rthlr. d) 1 Schfl. aufm Bohlen, zu 45 Rthlr. e) die große Wiese unter Kuhbrücke, zu 500 Rthlr. f) eine am Papenmarkt, zu 60 Rthlr. g) der Obst- und Küchengarten bey dem Hause, zu 130 Rthlr. h) eine Kothkehule zu 5 Rthlr.

zusammen nach Abzug der zu 7 Rthlr. 12 Sgr. davon gehenden Dnerum, so 150 Rthlr. angeschlagen worden, zu 3376 Rthlr. 19 Sgr. 4 pf. gewürdiget ist, in den vorgewesenen Licitationsterminen, wegen geringigkeit des Gebots nicht adjudiciret werden können, daß also anderweit Terminus in Hoffnung eines bessern Verkauf auf den 7. Junii a. c. präfigiret worden. Wannhero alle diejenigen, so diesen Hof mit seinem Recht und Gerechtigkeit, und dazu gehörigen Grundstücken zu erstehen Willens, hierdurch vorgeladen werden, in diesem anstehenden 4ten Licitationstermino Vormittags Glocke 10. und Nachmittages um 3 Uhr auf der Regierung allhier zu erscheinen, die Bedingungen, worauf der Kauf zu schließen, anzuhören, darauf Geboth und Gegengeboth zu thun, oder im Ausbleibungsfall gewärtig zu seyn: daß der Hof mit seinen Gründen dem Bestbietenden zugeschlagen, und dagegen Niemand weiter gehdret werde. Urkundlich dieses Subhastationspatent unter der Regierung Insiegel und Unterschrift ausgefertiget, und allhier und zu Minteln und Lübecke affigiret. So geschehen Minden den 14. Jan. 1777.

An statt und von wegen Sr. Königl. Maj.

von Preussen ic. ic. ic.

Frh. v. d. Neef.

Minden. Der Schatrector Obermeyer bey der hiesigen Domkirche, macht

neue Claviere für einen billigen Preis zu verkaufen, und auch auszumietben. Wer dazu Lust hat, beliebe sich bey selbigem zu melden.

**B**ey dem Kaufmann Joh. Herm. Abgeler vor dem Simeonsthore ist guter frischer Braunschweigischer Gartensamen in billigen Preisen zu haben.

**Hausberge.** Es wird hiermit bekandt gemacht, daß in der Meeser Zehntscheyre eine Quantität Weizen- und Gerstentrotz annoch vorrätzig ist: Und da solches dem Befinden nach entweder einzeln oder im Ganzen meistbietend verkauft werden sol, hierzu auch Terminus auf Sonnabend den 22. Merz, angesetzt ist; so können Kauflustige sich alsdann Vormittags 8 Uhr auf hiesiger Amtsstube einfinden, ihr Geboth thun, und nach erlangter sicherer Approbation von Hochpreisl. Krieges- und Domainencammer sich des Zuschlages gewärtigen.

**Halle.** Bey dem Schuchjuden Raphael Abraham und Wittwe Wolfs allhier sind Kuh- und Kalbfelle zum Verkauf vorrätzig. Kauflustige belieben sich aber binnen 14 Tagen bey denenselben zu melden, weil selbige sonst außerhalb Landes verkauft werden dürften.

### **Barenholz in der Graffschaft**

**Lippe.** Der Gärtner Hilgenböcker läßt hierdurch zur Nachricht bekant machen: daß bey ihm von den äußerlesten gepropten Obstbäumen von 12 bis 15 Fuß hoch, imgleichen breitblättrige oder schwarze Linden- und Birkenstämme um billige Preise zu bekommen.

III Sachen, so zu verpachten.

**Minden.** Nachdem folgende Cämmerey Patrimonialstücke pachtlos werden, als: 1) die Fischerey auf der Bastau wovon die Pachtjahre mit Trinitatis a. c. zu Ende gehn. 2) Die Krambudenunteren

Neuenwerke, und 3) der Rathswinkel, so mit dem 1. Sept. a. curr. aus der Pacht fallen. So werden zur neuen Verpachtung obiger Pertinenzien Termini Licitationis auf den 2. und 21. Apr. c. a. angesetzt, in welchen sich die Pachtlustige des Morgens um 10 Uhr auf dem Rathhause einfinden, ihr Geboth eröffnen, und gewärtigen, daß mit dem Bestbietenden, nach vorher bestellter Caution et salva approbatione Regia der Contract geschlossen werden solle.

Ein Hochwürdiges Domcapitul wil Dero Hof zu Pattensen auf 4 bis 6 Jahre an den Meistbietenden verpachten; und können sich die Pachtlustige in Termino den 24. April a. c. zu Pattensen melden, auch den Anschlag davon bey dessen Secretario Hn. Assessor Niemann alhier einsehen.

Es sol in Termino den 20. Merz, c. ein Garten vor dem Fischerthore, ein Garten vor dem Marienthore, ein Kamp bey Heuers Häusgen, imgleichen auch 2 Wieser zu Dankersen an den Meistbietenden auf einige Jahre verpachtet werden. Liebhabere können sich gedachten Tages Morgens 10 Uhr vor der Domcapitulargerichtsstube einfinden.

Der Kaufmann Peter B. Deppen ist gewillet, sein auf dem Rampe belegenes auf bevorstehende Ostern miethlos werden des Haus, entweder zu vermietben, oder solches nebst denen dazu gehdrigen Brau- und Hndegerechtigkeiten auf 10 Jahre aus freyer Hand zu verkaufen; und können sich Liebhaber bey dem Eigenthümer melden.

**Rinteln.** Demnach, vermöge Rescripti Clementissimi d. d. Cassel den 11. Febr. c. gnädigst befohlen worden: daß die hiesige, pachtlos gewordene Hrrschaftliche Glashütte, von neuen auf gewisse Jahre elociret und öffentlich ausgeben werden solle, und dann hierzu der nächstbestehende 24. Merz festgesetzt ist; So wird solches zu dem Ende hierdurch bekant gemacht, damit diejenigen, so zu dieser Glashüttenpacht incliniren, sich am besagten

24. Merz Montages Vormittages um 10 Uhr, auf hiesiger Fürstl. Rentheres einfinden; ohnverwerfliche Bescheinigungen von ihrer allenthalben im Glasmachen besitzenden Capacität, auch von ihren zu Bezahlung des Inventarii und Anschaffung derer erforderlichen Materialien sonstigen Vermögensumständen, beybringen, sodann ihr Geboth thun, und nach erfolgter höherer Approbation das weitere gewärtigen mögen.

#### IV Gelder, so auszuleihen.

**Lingen.** Es sind bey der Lingen-schen reformirten Waisencasse 1000 Flor. in Holländischer Münze vorrätzig, welche gegen 5 Procent auf sichere Hypothek ausgethan werden sollen. Wer solche entweder ganz oder zum Theil verlangt, kann sich desfalls bey einer hochlöblichen Tecklenburg-Lingenschen Regierung melden, und Bescheidung gewärtigen.

#### V Avertissements.

Nachdem Seine Königlich Majestät von Preussen, Unser allergnädigster Herr, aus Dero Hochpreisl. Ober-Collegio Medico dem hiesigen Provincial-Collegio Medico unterm 24. Jan. a. c. zu erkennen gegeben, wie seit einiger Zeit verschiedene Fälle vorgekommen, wodurch das bisher üblich gewesene Ueberlassen mit dem Schnepper grosser Schaden verursacht worden, dergleichen üble Folgen aber nicht so leicht zu befürchten, wenn das Ueberlassen mit der Lancette verrichtet wird, deren der Chirurgus mehr mächtig ist; Als werden sämtliche Chirurgi und Vaber im Fürstenthum Minden und in denen Graffschaften Ravensberg, Tecklenburg und Lingen hiemit angewiesen, ihre Gefellen und Lehrburschen zum Ueberlassen mit der Lancette, mehr, als bisher geschehen, zu gewöhnen, wie denn auch die Candidati Chirurgiä et Artis balneatoria darauf mit examiniret werden sollen. Nicht weniger werden sämtliche Medici instruiret,

auch ihrer Seits zu der Lancette anzutathen, wenn sie ein Ueberlass verordnen. Signat. Minden am 21. Febr. 1777.

Kön. Preuss. Collegium Medicum  
Provinciale hieselbst.

#### Minden.

Demnach dem Hrn. Vicario Thaman die Führung der Fabric-Rechnung E. Hochwürd. Domcapituls aufgetragen worden; So wird solches denenjenigen hiemit öffentlich bekannt gemacht, welche an dieses Register Korn- oder Geldgefälle abzutragen schuldig sind.

Es verlanget jemand einen wohlherzogenen Burschen, der von guten Eltern, und welcher Lust hat die Handlung zu erlernen, auch Caution stellen kan. Der Briefträger Melitz giebt nähere Nachricht hieroon.

**Bielefeld.** Es wird ein jeder nochmals an die im vorigen Jahre bekannt gemachte Verordnung erinnert, die Grundstücke im Hypothekenebuche eintragen oder einschreiben, und die darauf gehaftete längst bezahlte Schulden löschen zu lassen, wozu noch eine 4 Wöchige Frist verstatet wird, mit der Verwarnung, daß solches sonst gegen die doppelte Gebühren ex officio werde veranlaßet, und auf die Entschuldigung des Nichtverstandes oder Nichtwissens nicht werde geachtet werden, da einem guten Hauswirthe die Umstände seiner Güter bekannt seyn müssen, und ein jeder durch nachzusuchenden Hypothekeneinschein solche leicht erhalten kan, und ein ganzes Jahr Zeit gehabt hat, sich darnach zu erkundigen. Wor-nach sich also ein jeder zu achten hat.

#### VI Brodt-Taxe.

für die Stadt Minden vom 1. Merz. 1777.  
Für 4 Pf. Zwieback 9 Loth R.  
= 4 Pf. Semmel 10 " "  
= 1 Mgr. fein Brodt 1 Pf. " "  
= 6 Mgr. gr. Brodt 13 Pf. " "  
Kornpreise.  
1 Berl. Schff. Weizen 1 Mthl. 24 mgr.  
— — Roggen 1 Mthl. 23 bis 6 mgr.